

***VORSORGEVOLLMACHT***

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Sie haben sich für den Vordruck **Vorsorgevollmacht** des Kreisseniorenrates Ravensburg interessiert. Mit diesem Formular wollen wir Ihnen Hilfestellung bei der Abfassung der Vorsorgevollmacht geben.

**Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?**

Jede/r von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er/sie wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

**Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:**

* Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
* Wer handelt und entscheidet für mich?
* Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

* Wer verwaltet mein Vermögen?
* Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
* Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen oder einen Platz im Pflegeheim?
* Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
* Wie werde ich ärztlich versorgt?
* Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

**Aber ich habe doch Angehörige!**

**Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?**

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine/n Volljährige/n können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

**Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens**

**sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet dann Anwendung, wenn keine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist.**

**Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?**

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Vergessen Sie auch nicht den Auslagenersatz und ggf. eine pauschale Entschädigung für den/die Bevollmächtigte/n zu regeln.

Seite 1 von 4

**Was ist eine Generalvollmacht? Genügt Sie zur Vorsorge?**

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie

deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

Der/die Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

Der/die Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht die Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Sind die o.g. Bereiche in der Vollmacht nicht ausdrücklich bezeichnet und ist in diesen Bereichen konkret etwas zu regeln, muss gegebenenfalls für diese Bereiche eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Außerdem braucht der/die Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen befugen soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken

(z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen

Aufgaben möglicherweise eine Betreuung bestellt werden muss. Selbst wenn der/die Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer/in ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

**Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?**

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellenden eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

**Wichtige Hinweise:**

* Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Dies wäre gegeben, wenn Sie einleitend formulieren: „Für den Fall dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung eingetreten ist. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an **keine** Bedingungen geknüpft ist.
* Banken erkennen eine privatschriftliche Vollmacht in der Regel nur an, wenn die Unterschrift bankintern oder notariell beurkundet ist.
* Bei mehreren Bevollmächtigten sollten getrennte Formulare verwendet werden. Um das Innenverhältnis zwischen den Bevollmächtigten zu regeln (z.B. Aufteilung des Vermögens- und Gesundheitsbereichs) ist es ratsam eine von der Vollmacht im Außenverhältnis zu trennende Vereinbarung zu schließen.
* Die Vorsorgevollmacht richtet sich rechtlich nach den Vorschriften über den Auftrag nach §§ 662 ff. BGB. Der Auftrag ist grundsätzlich unentgeltlich zu besorgen. Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen besteht nach § 670 BGB. Darüber hinausgehende Vergütungen müssen zwischen Vollmachtgeber/in und –nehmer/in ausdrücklich geregelt werden.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin oder eine/r Notar/in einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen

Seite 2 von 4

oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen.

**Die beste Lösung ist immer die notariell beurkundete Vollmacht, da sie die beste Akzeptanz bzw. Außenwirkung hat. Außerdem berät der/die Notar/in und bestätigt die Geschäftsfähigkeit.** Die Gebühren halten sich in Grenzen, und mit Blick auf die, im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, entstehenden Kosten (Gutachten, gerichtliche Jahresgebühren, Betreuervergütungen) sind diese Gebühren in jedem Fall das geringere Übel.

**Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?**

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem/der Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein/e Angehörige/r oder eine Ihnen sonst sehr nahe stehende Person sein.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögens- angelegenheiten) jeweils eine/n eigene/n Bevollmächtigte/n einsetzen. Allerdings benötigt dann jede/r eine eigene Vollmachtsurkunde.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Für den Fall, dass der/die von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigte/r zur Verfügung stehen. Dass diese/r nur bei Verhinderung des/der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz.

**Wo bewahre ich die Vollmacht auf?**

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der/die Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und sofern er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem/der Geschäftspartner/in die Urkunde im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr/e Bevollmächtigte/r dann nur, wenn er/sie die Vollmacht im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem/der Berechtigten zu Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

**Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:**

Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der/die Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).

Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem/der Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern. Gegebenenfalls zieht dies auch strafrechtliche Konsequenzen gegen die/den Bevollmächtigte/n nach sich. (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue).

Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem/der Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

**Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?**

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum/zur Bevollmächtigten ist aber die mit ihm/ihr getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er/sie von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Der Tod des/der Vollmachtgeber/in führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht.

Seite 3 von 4

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des/der Auftraggeber/in.

Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der/die Bevollmächtigte auch nach dem Tod des/der Vollmachtgeber/in befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine/ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

**Wie kann ich dem/der Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?** Beachten Sie, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des/der rechtsgeschäftlichen Vertreter/in und beschreibt, was diese/r „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Deshalb sollten Anweisungen an den/die Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem/der Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa in einem Brief, niedergelegt werden. Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab. Sie sollten in der Handlungsanweisung auch festlegen, ob und welche Vergütung der/die Bevollmächtigte für sein Engagement erhält.

**Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?**

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie **keine** Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines/r gesetzlichen Vertreter/in („Betreuers/in“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht (zuständiges Amtsgericht) zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein/e Betreuer/in für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese/r dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom/von der Richter/in persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht eine/n Verfahrenspfleger/in, z. B. eine/n Rechtsanwalt/in, für Sie bestellen. Bestellt das Gericht eine/n Betreuer/in, wird diese/r Ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in in dem festgelegten Aufgabenkreis.

**Unterschriftsbeglaubigung**

Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde des Landratsamts (s. u.) ist befugt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten für Landkreiseinwohner/innen gegen eine Gebühr zu beglaubigen. Dadurch wird die **Akzeptanz** erhöht. Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei der über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1.Januar 2023öffentlich beglaubigt worden sind. mit dem Tod des Vollmachtgebers endet. (§7Absatz 1 Satz2 BtOG)

Falls Sie dann noch weitere Fragen haben wenden Sie sich an das Amtsgericht oder an:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betreuungsverein St. Martin e. V.Kuppelnaustraße 888212 RavensburgTel. 0751-17870Mail: Betreuungsverein.St.Martin@t-online.de | KreisseniorenratRavensburg e. V.Mail: info@kreisseniorenrat-ravensburg.deHomepage: www.kreisseniorenrat-ravensburg.de | BetreuungsbehördeLandratsamt RavensburgGartenstraße 10788212 RavensburgTel.: 0751 85 – 3010Mail: si@rv.de |

Erstellung und Druck: Landratsamt Ravensburg, Juli 2023

Seite 4 von 4